



### Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)

in der Fassung der 1. Änderung vom 01.02.2024

#### I. Entscheidung

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 23.01.2024 wird wie folgt geändert:

1. Punkt B.I.3 gilt nur für Vögel die in die Schutzzone verbracht werden sollen. Betriebe und Haltungen der Überwachungszone werden von diesem Verbringungsverbot befreit.
2. Punkt B.I.4 gilt nur für Tiere bzw. deren Erzeugnisse und Futtermittel, welche in der Schutzzone gehalten wurden. Betriebe und Haltungen der Überwachungszone werden von diesem Verbringungsverbot befreit.

#### II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetz gilt.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.02.2024 in Kraft.

#### IV. Begründung

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung verbietet die zuständige Behörde gemäß Art. 27 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Tätigkeiten, einschließlich Verbringungen innerhalb oder aus der bzw. in die Schutzzone entsprechend Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605. Gemäß Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde diese Verbote auch in Bezug auf die Überwachungszone an.

Entsprechend Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde nach der Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen gewähren. Im Zuge durchgeführter amtlicher Kontrollen verschiedener Geflügelhaltungen in der Schutz- und Überwachungszone erfolgte diese Risikobewertung und lässt die Gewährung der Ausnahme hinsichtlich der Verbringungsverbote zu.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Notwendigkeit Schmerzen, Leiden und Schäden bei den gehaltenen Vögeln in der Überwachungszone so gering wie möglich zu halten. Durch das Einlegen eines etwaigen Widerspruches würde sich die Dauer des Verbringungsverbotes verlängern und hätte in diesem Fall entsprechend der Risikoeinschätzung eine unverhältnismäßig hohe Belastung der gehaltenen Tiere zur Folge.



## Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

### **Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 01.02.2024

Im Auftrag

Dr. Kröber  
Amtstierarzt